



S A T Z U N G E N

=====

der Niederösterreichischen Berufsjägersvereinigung (N.Ö.BJV)

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Niederösterreichische Berufsjägersvereinigung (N.Ö.BJV), hat seinen Sitz am ordentlichen Wohnsitz des jeweiligen Landesobmannes und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich.

§ 2

Grundsätze des Vereines

- a) Die N.Ö.BJV versteht sich als unabhängige Interessensvertretung im Rahmen des N.Ö. Landesjagdverbandes.
- b) Die N.Ö.BJV sieht in der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich die Vertretung ihrer gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Interessen.

§ 3

Zweck des Vereines

- a) Zusammenfassung der Berufsjäger in einer eigenen Standesorganisation.
- b) Betreuung und Förderung seiner Mitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belangen.
- c) Schaffung, Sicherung und Erweiterung der beruflichen Existenz der Berufsjäger durch:



1. Vertretung der Berufsjäger in den gesetzlichen und freiwilligen Interessensverbänden auf Landes- und Bundesebene.
 2. Förderung der Berufsausbildung und Fortbildung durch Fachkurse, Vorträge und laufende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit in jagdlichen und sonstigen Medien.
 3. Gemeinsame Beschaffung von Bedarfsgegenständen für Berufsjäger.
 4. Mitwirkung bei Abschluß von Kollektivverträgen zugunsten der Berufsjäger.
- d) Errichtung einer Berufsjägerausbildungsordnung, die eine ganzheitliche Ausbildung der hauptberuflich im Jagddienst tätigen Personen auf jagdlichem und forstlichem Gebiet und in allen für ihre Aufgabe relevanten Bereichen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, sichert.
- e) Einwirken auf eine artgerechte Wildbewirtschaftung zum ökologischen Ausgleich von Wald und Wild, sowie zur Wahrung des Rechtes aller Wildtiere auf ausreichenden Lebensraum.
- f) Beistellung eines Rechtsvertreters in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis bestehen. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.
- g) Mitwirkung bei der Erstellung einer Berufsjägerverordnung im N.Ö. Jagdgesetz.
- h) Errichtung, Erhaltung und Beteiligung an Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen.
- i) Schaffung eines Standesabzeichens für Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- j) Pflege und Erhaltung des Brauchtums, der Liebe zu Heimat und Beruf, sowie einer verantwortungsbewußten Einstellung zu Wildtier, Wald und Umwelt.



§ 4

Bildung des Vereines

- a) Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert.
- b) Mitglieder können alle Personen werden, welche hauptberuflich im Jagddienst tätig sind.

§ 5

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, kann aber die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Vermögenswerte besitzen.
- b) Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen Mittel werden durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, einer einmaligen Aufnahmegebühr, Sonderbeiträgen, freiwilligen Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
Die Höhe der einzuhebenden Beträge bestimmt die Hauptversammlung.
- c) Veranstaltung von Seminaren, Kundgebungen und Versammlungen, Diskussionsabenden, Schießveranstaltungen und Wettbewerben.
- d) Erarbeitung und Einreichung von Entschlieungen, Denkschriften, Vorschlägen und Entwürfen bei den zuständigen Körperschaften, Behörden und Organisationen, sowie Verbindung zu Öffentlichkeit und Medien.
- e) Mitarbeit in den Organisationen des N.Ö.LJV, der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte, sowie den freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.



§ 6

Mitglieder

Mitglieder der N.Ö.BJV sind ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle hauptberuflich im Jagddienst tätigen Personen mit entsprechender jagdlicher und forstlicher Ausbildung sein.

Pensionierte Berufsjäger, die während ihrer aktiven Dienstzeit Mitglieder der N.Ö.BJV waren.

Außerordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die die Ziele der N.Ö.BJV fördern und unterstützen wollen.

Ehrenmitglieder werden auf Grund ihrer besonderen Verdienste um die N.Ö.BJV oder um die Anliegen der Berufsjäger, des Waldes und Wildes, sowie der Umwelt und des Artenschutzes vom Vorstand der Vereinigung, der Hauptversammlung zur Ernennung vorgeschlagen.

Über die Aufnahme eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand.
Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vor der Konstitutionierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist nach Maßgabe der Satzungen berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht in der N.Ö.BJV auszuüben, an den Veranstaltungen teilzunehmen und dessen Leistungen und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied der N.Ö.BJV ist verpflichtet, die Interessen der Berufsjäger zu fördern, für deren Ansehen und Wohl jederzeit einzutreten und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Jedes Mitglied der N.Ö.BJV ist verpflichtet, für Wald- und Wildtiere einzutreten, sowie die Anliegen des Umwelt- und Artenschutzes zu fördern.

Die Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern zu.



§ 8

Organe des Vereines

Zur Leitung der N.Ö.BJV sind folgende Organe berufen:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Obmann
- d) Rechnungsprüfer
- e) Schiedsgericht

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist nach einer Wartezeit von einer 1/2 Stunde die Hauptversammlung beschlußfähig.

§ 9

Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der N.Ö.BJV.
Es können aber auch andere Personen, die mit der N.Ö.BJV verbunden sind, besonders Vertreter des Landesjagdverbandes, der gesetzlichen Interessensvertretungen, sowie der Gewerkschaften eingeladen werden.
- b) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereines geboten ist,
über Verlangen eines Drittels der Mitglieder,
über Verlangen der Rechnungsprüfer.
- c) Die Einberufung der Hauptversammlungen hat mindestens 14 Tage vor Abhaltung, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
- d) Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sind schriftlich, spätestens 8 Tage vor deren Abhaltung, beim Vorstand einzubringen.
- e) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist nach einer halbstündigen Wartezeit die Hauptversammlung beschlußfähig.



- f) Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand oder über Antrag in der Hauptversammlung durch Stimmzettel. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Aufgaben der Hauptversammlung:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
- d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- e) Freiwillige Auflösung des Vereines.
- f) Beratung und Beschlußfassung über alle Fragen, die den Verein betreffen und auf der Tagesordnung stehen.
Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

Der Vorstand

- a) Der Vorstand ist das vollziehende Organ der Niederösterreichischen Berufsjägervereinigung.
- b) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- c) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1) dem Obmann und dem Obmannstellvertreter
 - 2) den Vertretern des Alpenbogens (Most-, Industrieviertel), des Wald- und Weinviertels, soweit in diesen Vierteln die N.Ö.BJV tätig ist und diese nicht ohnehin in der Person des Obmannes und Stellvertreters vertreten werden
 - 3) einem Vertreter der Berufsjäger im N.Ö. Landesjagdverband auf Landesebene



- 4) dem Finanzverantwortlichen, der vom Vorstand gewählt und bestellt wird
 - 5) dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer der N.Ö.BJV.
- d) Aufgaben des Vorstandes:
- 1) Beratung und Beschlußfassung über laufende Geschäfte, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
 - 2) Überwachung der Durchführung der von der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse.
 - 3) Überwachung der finanziellen Gebarung der N.Ö.BJV und die regelmäßig Veranlassung der Kassakontrolle durch die Rechnungsprüfer.
 - 4) Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung über die Tagesordnung.
 - 5) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
 - 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder mindestens 2 mal jährlich zusammen.
Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder, darunter der Obmann oder Obmannstellvertreter, anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 11

Der Obmann

- a) Der Obmann vertritt die Niederösterreichische Berufsjägersvereinigung nach außen, leitet die Geschäfte der Vereinigung und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- b) Zum Obmann der Niederösterreichischen Berufsjägersvereinigung kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden.
- c) Der Obmann zeichnet alle Schriftstücke, soweit er nicht den Geschäftsführer ermächtigt, einzelne Schriftstücke zu zeichnen. Schriftstücke, die die Niederösterreichische Berufsjägersvereinigung verpflichten, sind jedenfalls vom Obmann zu zeichnen.



- d) Der Obmann beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und setzt die Tagesordnung fest. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- e) Der Obmann hat außerdem eine Hauptversammlung oder eine Sitzung des Vorstandes binnen 30 Tagen einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder bzw. ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
- f) Bei Verhinderung des Obmannes vertritt diesen der Obmannstellvertreter.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Gebarung des Vereines zu überprüfen und der Hauptversammlung hievon zu berichten.

§ 13

Das Schiedsgericht

Zur Behandlung von Vereinsstreitigkeiten wählt die Hauptversammlung ein Schiedsgericht, bestehend aus 3 Personen, die weder Vorstandsmitglieder noch Rechnungsprüfer sein dürfen. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und faßt die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat das Recht, dieses Schiedsgericht anzurufen, das binnen 30 Tagen endgültig zu entscheiden hat. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Diese Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Hauptversammlung bestimmt auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens, wobei darauf zu achten ist, daß das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung findet.



§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch den Tod
- d) Ausschluß aus dem Niederösterreichischen Landesjagdverband

Der Ausschluß aus dem Verein ist dem Obmann oder dem Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und kann jederzeit erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes kann erfolgen, wenn das Mitglied:

- 1) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- 2) gegen die Interessen des Vereines verstößt oder das Ansehen des Vereines schädigt,
- 3) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
- 4) sich anderen Mitgliedern gegenüber unfair und unkollegial benimmt.

Gegen den Ausschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Über den Ausschluß ist der Hauptversammlung zu berichten.